

Auch das Taschengeld wird vielleicht da und dort einspringen müssen. Im Lande Salzburg wird durch die Vereinigungen für die Jugend besonders viel getan. Es werden regelmäßig Jugendpreisveranstaltungen durchgeführt und dadurch dem Jugendlichen auch im Anglersport bereits ein bestimmter Stellenwert zugeschrieben. Ja es gibt bei manchen Vereinen ganze Jugendgruppen. Kameradschaft, Kollegialität, waidgerechtes Fischen, gewisses Fachwissen und der Erfahrungsaustausch unter den Jugendlichen sind sehr wichtige soziale und psychologische Momente und verfolgen sehr vehement den Zweck, unsere Jugendlichen von heute zu beschäftigen, sinnvoll ihre Freizeit verbringen zu lassen und vor allem die Natur lieben zu lernen.

DER ANGLER TIP

Es passiert natürlich jedem Fischer, daß er einen untermaßigen Fisch an der Angel hat. Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen: Dieser Fisch ist mit nasser Hand oder einem nassen Tuch anzufassen. Anschließend ist mit der Lösezange sorgsam der Angelhaken zu entfernen. Ist der Angelhaken so tief verschluckt, daß man bei einfachem Lösen den Fisch schwerstens verletzen würde, ist die Angelschnur in der Maulhöhe mit einem Messer zu kappen oder abzubrennen und der untermaßige Fisch ins Wasser zurückzusetzen. Ein großer Teil der so rückversetzten untermaßigen Fische haben eine echte Chance zu überleben.

Petri Heil!
Euer WISCHI

Österreichs Fischerei

Jahrgang 34/1981

Seite 39–43

Dr. Herbert H ü b e l

Von der Reinhaltung und dem Schutz der Gewässer

Der dritte Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes in der geltenden Fassung nach dem Stande vom 31. März 1978 handelt von der Reinhaltung und dem Schutz der Gewässer und trägt diesen Titel.

§ 30 (1) Wasserrechtsgesetz, welche das Ziel und den Begriff der Reinhaltung definiert, schreibt vor, daß alle Gewässer einschließlich des Grundwassers im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten sind, daß die G e s u n d h e i t von Mensch und Tier nicht gefährdet, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwasser zum Gemeingebrauche sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt, F i s c h w ä s s e r erhalten, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können.

Nach Absatz (2) wird unter Reinhaltung der Gewässer im Sinne des Wasserrechtsgesetzes die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1981

Band/Volume: [34](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Der Angler-Tip 39](#)